



## Richtlinien über die Anerkennung ehrenamtlicher sozialer Tätigkeit

### 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat am 27.09.2001 folgendes beschlossen:

Ziffer 2 der Richtlinien erhält folgenden Wortlaut:

#### **2. Empfängerin oder Empfänger der Ehrung**

Die Ehrungen können an Einzelpersonen, Gruppen oder eingetragene Vereine verliehen werden, **die im sozialen Bereich in Langen tätig sind.**

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen steht den städtischen Gremien, sozialen Vereinigungen und jeder Bürgerin und jedem Bürger aus Langen zu.

Über die Verleihung entscheidet der Beirat für Ehrungen.

Ziffer 3 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

#### **3. Anzahl und Art der Ehrung**

**Es werden jährlich bis zu drei Empfängerinnen oder Empfänger geehrt. Die Ehrung besteht in der Verleihung einer Ehrenurkunde und der Überreichung eines Geldbetrages in Höhe von 400,- DM (200 Euro) pro Einzelperson, Gruppe oder eingetragenen Verein.**

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.11.2001 in Kraft.

Langen (Hessen), den 08.10.2001  
Der Magistrat der Stadt Langen

  
Pitthan  
Bürgermeister